

Ihre Kindertageseinrichtung: (Stempel)

--

Ihre Trägeradresse:

Stadtverwaltung Singen
Fachbereich Jugend/Soziales/Ordnung
Abteilung Kindertagesbetreuung
Hohgarten 2
78224 Singen (Hohentwiel)

E-Mail: kindertagesbetreuung@singen.de
www.singen.de

Ihre Ansprechpartner/innen im Rathaus (Hohgarten 2) sind:

Leitung der Abteilung Kindertagesbetreuung	Frau Braun	Zimmer 341	☎ 85 191
stellv. Leitung der Abteilung Kindertagesbetreuung, pädagogische Fachberatung	Frau Graß	Zimmer 341	☎ 85 172
bei Vermittlung von Plätzen und allgemeinen Fragen zum Betrieb der Kindertagesstätten	Frau Horak Frau Stamm	Zimmer 340	☎ 85 120 ☎ 85 710
bei Fragen zur Abbuchung des Elternbeitrages	Frau Heinrichs Frau Schab	Zimmer 137	☎ 85 517 ☎ 85 515

Ihr Ansprechpartner beim Kreisjugendamt (DAS 3, Wehrdstraße 7) ist:

bei Anträgen zur Übernahme der Benutzungsgebühr durch das Landratsamt Konstanz Kreisjugendamt	Telefonische Sprechstunden: Montag – Donnerstag 8.00 – 16.00 Uhr Freitag 8.00 – 12.00 Uhr	Maggistr. 7 78224 Singen	☎ 07531 / 800 2800
-----------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------	-----------------------

Wir nehmen uns gerne Zeit für Sie. Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf einen Termin.

Stand: Juni 2021

Inhalt

Kapitel	Seite
Vorwort	3
Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Singen (Hohentwiel) – „KitaS“	4
Information der Stadt Singen zum Datenschutz bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) durch die kommunalen Kindertageseinrichtungen und die Stadt Singen als Träger	15
Gekürzter Auszug aus dem Datenschutzkonzept in den städtischen Kindertageseinrichtungen	18
Hinweise für die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung	20
Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes	21
GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz	23
Hinweise zum Infektionsschutz	25
Masernschutzgesetz (§ 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz)	26
Elternbeirat	27

Sehr geehrte Eltern,

Sie haben Ihr Kind in einer städtischen Kindertageseinrichtung angemeldet. Wir danken Ihnen für das uns damit entgegengebrachte Vertrauen und möchten Ihnen die Grundsätze unserer Arbeit kurz vorstellen.

Grundlage der pädagogischen Arbeit in unseren Kindertageseinrichtungen ist das Kindertagesbetreuungsgesetz und der Orientierungsplan des Landes Baden-Württemberg. Ziel ist die Unterstützung der Entwicklung eines jeden Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Aufgabe von Kindertageseinrichtungen besteht in der Erziehung, Bildung und Betreuung der ihnen anvertrauten Kinder.

In der Hirnforschung geht man heute davon aus, dass alle Menschen ständig und von Geburt an lernen und ihre Lernprozesse selbst bestimmen. Die Kinder sind also „Akteur ihrer eigenen Entwicklung“. Die Aufgabe der ErzieherInnen ist es, die Kinder in ihrem Selbstlernen zu unterstützen, indem sie die Lernumgebung und die Interaktion anregend gestalten und dem Kind damit geeignete Lernanreize bieten.

Da alle Kinder unterschiedliche Interessen haben und sehr verschieden lernen, beobachten die ErzieherInnen zunächst alle Kinder sehr genau – wir verwenden dabei unter anderem die Beobachtungsinstrumente des infans-Instituts, Berlin. Aus der Auswertung der Beobachtungen erkennen die ErzieherInnen die besonderen Interessen der Kinder, das heißt die Themen, für die das Kind im Moment das größte Lerninteresse mitbringt. Im Rahmen von Einzelangeboten sowie kleineren oder größeren Projekten werden den Kindern zu ihren aktuellen Themen Lernangebote gemacht. Selbstverständlich beobachten die ErzieherInnen auch die Bereiche, für die ein Kind zunächst kein Interesse zeigt und suchen nach Möglichkeiten das Kind auch hierfür zu motivieren. Bei allen Angeboten berücksichtigen die ErzieherInnen die vorgegebenen Lerninhalte des Orientierungsplans und setzen diese Themen je nach Interesse des Kindes bzw. der Kindergruppe individuell um.

Eine gute pädagogische Arbeit ist ohne die enge Zusammenarbeit mit Ihnen als Eltern nicht möglich. Unsere ErzieherInnen schätzen Sie als ExpertInnen für Ihr eigenes Kind und legen großen Wert auf einen wechselseitigen Austausch über die Entwicklung Ihres Kindes. Sie werden selbstverständlich über die Beobachtungsergebnisse, die Ihr Kind betreffen, von den ErzieherInnen informiert, und mit Ihnen gemeinsam werden die wichtigsten Lernschritte und Fördermöglichkeiten Ihres Kindes besprochen. Bitte nutzen Sie die angebotenen Gesprächstermine.

Kindertageseinrichtungen und Grundschulen arbeiten zusammen mit dem Ziel, für das Kind einen gleitenden Übergang in die Schule zu ermöglichen. Im Austausch mit Kooperationslehrern, Beratungsstellen und Therapeuten werden im Einzelfall Wege gefunden, Kinder mit einem besonderen Förderbedarf noch intensiver in ihrer Entwicklung zu begleiten. Selbstverständlich geschieht dies nur mit Ihrer vorherigen Zustimmung.

Die Stadt Singen bietet in allen Einrichtungen ein zeitlich flexibles Betreuungsangebot an. Wir hoffen, dass dieses Angebot Ihrem Bedarf entspricht und Ihnen eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglicht.

Wir freuen uns auf Ihr Kind und auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen.

Singen (Hohentwiel) im Juni 2021

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Häusler
(Oberbürgermeister)

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Singen (Hohentwiel) – „KitaS“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Art. 2 G. v. 02.12.2020 (GBl.S 1095, 1098) sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Art. 7 G. v. 17.12.2020 (GBl. 1233, 1249) hat der Gemeinderat am 23.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

Teil A Benutzungsordnung

- § 1 Geltungsbereich, Öffentliche Einrichtung, Begriffsbestimmung
- § 2 Anmeldung
- § 3 Aufnahme
- § 4 Besondere Pflichten der Sorgeberechtigten
- § 5 Betreuungsblöcke und Betreuungsstunden
- § 6 Schulkindbetreuung
- § 7 Reduzierung der Betreuung
- § 8 Schließtage
- § 9 Ferienbetreuung
- § 10 Abmeldung/Widerruf der Aufnahme
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Aufsicht
- § 13 Versicherung und Haftung
- § 14 Regelung in Krankheitsfällen und Infektionsschutz
- § 15 Elternarbeit

Teil B Gebühren

- § 16 Benutzungs- und Verpflegungsgebühren
- § 17 Gebührenhöhe
- § 18 Gebührenschuldner
- § 19 Entstehung und Fälligkeit
- § 20 Umsatzsteuer
- § 21 Inkrafttreten

Teil A Benutzungsordnung

§ 1 Geltungsbereich, Öffentliche Einrichtung, Begriffsbestimmung

Die Stadt Singen betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

Daneben werden im Stadtgebiet weitere Kindertageseinrichtungen durch andere Träger (z.B. Kirchen, kirchliche Träger, eingetragene Vereine) betrieben, für die gesonderte Regelungen der jeweiligen Träger gelten.

Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG. Die einzelnen Betriebsformen von Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG ergeben sich aus dem beiliegenden Gebührenverzeichnis, welches als Anlage in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

Zweck der Kindertageseinrichtungen ist es, die Aufgaben gemäß § 2 KiTaG bei Kindern im Alter von acht Monaten bis zum Schuleintritt, die in Singen ihren Wohnsitz haben, wahrzunehmen. In begründeten Einzelfällen kann die Abteilung Kindertagesbetreuung der Stadt Singen ausnahmsweise Kinder aufnehmen, die ihren Wohnsitz nicht in Singen haben. Weitere Ausnahmen regeln die trägerübergreifenden Aufnahmekriterien der Stadt Singen. In Familienzentren und Kinderhäusern können in begründeten Einzelfällen Grundschul Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit betreut werden.

Das Kindergartenjahr beginnt zum 01. September eines Kalenderjahres und endet mit dem 31. August des Folgejahres.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt über das Online-Elternportal „Little Bird“.
- (2) Die Vormerkung in Little Bird ist spätestens bis sechs Monate vor dem beantragten Betreuungsbeginn einzugeben. In besonderen Härtefällen sind Abweichungen möglich.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Einrichtung, auf ein bestimmtes Betreuungsangebot bzw. eine bestimmte Betreuungsform.
- (4) Die Anmeldung kann nur durch die Sorgeberechtigten erfolgen. Als Sorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung gelten auch Vollzeitpflegeeltern. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge ist die Zustimmung beider personensorgeberechtigter Personen notwendig, auch wenn eine der beiden Personen nicht im selben Haushalt lebt.

§ 3 Aufnahme

(1) Aufnahmekriterien

In den Kindertageseinrichtungen werden – je nach Betreuungsangebot – Kinder im Alter von acht Monaten bis zehn Jahren auf Antrag aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind.

Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, können eine Kindertageseinrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtung Rechnung getragen werden kann.

Für die Aufnahme gilt die „Trägerübergreifende Vereinbarung über die Kriterien zur Platzvergabe in den Kindertageseinrichtungen in Singen (Hohentwiel)“ in der jeweils vom Gemeinderat beschlossenen gültigen Fassung. Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist für die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder zuständig. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Sorgeberechtigten und Leitung der

Kindertageseinrichtung über die Aufnahme sind die Leitung der Abteilung Kindertagesbetreuung oder die Leitung des Fachbereichs Jugend/Soziales/Ordnung zuständig.

(2) Umfang der täglichen Betreuung

Kinder unter einem Jahr erhalten einen Betreuungsplatz, wenn dies im Einzelfall für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf notwendig ist und dies durch entsprechende Bescheinigungen der Arbeitgeber der Sorgeberechtigten bestätigt wurde. Kinder unter einem Jahr, deren Sorgeberechtigten durch die Familiensituation überlastet/überfordert sind oder die nicht oder nur unzureichend durch die Familie gefördert werden und dies durch das Kreisjugendamt bestätigt wurde, können ebenfalls aufgenommen werden.

Kinder ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres haben einen Anspruch auf eine Betreuung. Eine Betreuung über sechs Stunden pro Tag hinaus ist an eine berufliche Tätigkeit oder ähnliches geknüpft. Entsprechende Nachweise über den Umfang der beruflichen Tätigkeit sind bei der Anmeldung vorzulegen. Entsprechend werden Nachweise über Arbeitssuche, Schulbesuch, Studium, selbständige Tätigkeit oder Pflege von Angehörigen gewertet. Sorgeberechtigte, die alleine mit dem Kind in einer Wohnung gemeldet sind und keine weitere Person in der Wohnung lebt, die bei der Betreuung des Kindes unterstützen kann, benötigen nur für sich die entsprechenden Nachweise.

Für Kinder ab drei Jahren bis Schuleintritt können die Sorgeberechtigten den Umfang der täglichen Betreuung bis zu einer Betreuungszeit von sieben Stunden pro Tag (einschließlich) wählen. Für eine Betreuung ab acht Stunden pro Tag oder länger müssen die Sorgeberechtigten einen entsprechenden Nachweis über den Umfang der beruflichen Tätigkeit bei der Anmeldung vorlegen. Entsprechend werden Nachweise über Arbeitssuche, Schulbesuch, Studium, selbständige Tätigkeit oder Pflege von Angehörigen gewertet. Sorgeberechtigte, die alleine mit dem Kind in einer Wohnung gemeldet sind und keine weitere Person in der Wohnung lebt, die bei der Betreuung des Kindes unterstützen kann, benötigen nur für sich die entsprechenden Nachweise.

In den Fällen einer Betreuung von Kindern ab einem Jahr bis Schuleintritt kann die Abteilung Kindertagesbetreuung in Härtefällen Ausnahmen genehmigen.

Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann in Absprache mit der Abteilung Kindertagesbetreuung das Betreuungsangebot mit einer reduzierten Stundenanzahl bei Kindern mit besonderem Förderbedarf anbieten, um den speziellen Bedürfnissen des Kindes im Rahmen der Kindertageseinrichtung gerecht werden zu können. Dieses Angebot der Stundenreduzierung soll einen Widerruf der Aufnahme vorbeugen und kann auch zeitlich befristet sein.

(3) Ärztliche Untersuchung vor Aufnahme

Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Als Nachweis legen die Sorgeberechtigten die „Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung“ nach § 4 KiTaG und nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung vor.

Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zurückliegen. Aus dem Nachweis über die ärztliche Untersuchung muss dann hervorgehen, dass eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgte.

(4) Nachweis zur Einhaltung der Masernimpfpflicht

Ebenfalls zwingend vor der Aufnahme muss der Leitung der Kindertageseinrichtung ein Nachweis über die Einhaltung der Masernimpfpflicht vorgelegt werden. Dies kann sein:

- ein Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei dem aufzunehmenden Kind ein Impfschutz gegen Masern besteht,
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem aufzunehmenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt,
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
- eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein vorher genannter Nachweis bereits vorgelegen hat.

Ohne einen solchen Nachweis darf ein Kind nicht aufgenommen oder in der Einrichtung betreut werden, wenn es das 1. Lebensjahr vollendet hat. Kinder, die unter zwei Jahre alt sind, müssen mindestens eine Masernschutzimpfung (oder eine Immunität gegen Masern) nachweisen.

(5) Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftlichen Bescheid nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Antrags auf Aufnahme durch beide Sorgeberechtigten. Die Sorgeberechtigten können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Bescheides ihren Antrag auf Aufnahme zurücknehmen.

Aufgenommene Kinder, für die ein Platz zum festgelegten Zeitpunkt nicht in Anspruch genommen wird, schließen die Aufnahme anderer Kinder für einen Monat aus. Nach Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung wird deshalb die Gebühr in voller Höhe fällig.

(6) Eingewöhnungskonzept

Mit dem Antrag auf Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung stimmen die Sorgeberechtigten dem Eingewöhnungskonzept der Kindertageseinrichtung zu. Informationen zum Eingewöhnungskonzept erhalten die Sorgeberechtigten von der Leitung der Kindertageseinrichtung.

(7) Nebenabreden zur Aufnahme

Bei Aufnahme können mit den Sorgeberechtigten Nebenabreden zum Aufnahmeantrag vereinbart werden, insbesondere kann eine Probezeit vereinbart werden.

(8) Aufnahme auswärtiger Kinder

Kinder, deren ständiger Wohnsitz nicht in Singen ist, können nach Maßgabe der „Trägerübergreifende Vereinbarung über die Kriterien zur Platzvergabe in den Kindertageseinrichtungen in Singen (Hohentwiel)“ in der jeweils gültigen Fassung in Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden. Kommt eine Aufnahme in eine Krippengruppe in Frage, so gilt diese Aufnahme nur für die Krippengruppe.

§ 4 Besondere Pflichten der Sorgeberechtigten

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kindertageseinrichtung oder die Stadt Singen laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

- Änderung der Anschrift
- Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- Änderungen von Telefonkontaktdaten und von Notfallkontaktdaten
- Änderungen der Personensorge für das Kind
- Weitere erfolgte Impfungen (insbesondere Masern)
- Rückstellung des Kindes von der Schulpflicht

Die Sorgeberechtigten arbeiten mit der Kindertageseinrichtung zusammen. Sie verpflichten sich, das jeweilige Einrichtungskonzept zu unterstützen und fachliche Vorschläge der pädagogischen

Fachkräfte anzuhören. Dies gilt insbesondere, wenn bei Schwierigkeiten seitens der pädagogischen Fachkräften der Wunsch nach einem klärenden Gespräch besteht.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, das Fernbleiben des Kindes umgehend der Einrichtung mitzuteilen. Die Entschuldigung kann mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder über die Kita-Info-App erfolgen.

§ 5 Betreuungsblöcke und Betreuungsstunden

Die Betreuungsangebote und die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden nach Abstimmung mit den kirchlichen und freien Trägern unter Beteiligung des Elternbeirats bedarfsgerecht festgelegt und im Rahmen der jeweiligen Bedarfsplanung und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vom Gemeinderat der Stadt Singen beschlossen.

Das Betreuungsangebot umfasst in Kindertageseinrichtungen Regelgruppen, verlängerte Öffnungszeiten und Ganztagesbetreuung. Es können nicht alle Betreuungsblöcke in allen Kindertageseinrichtungen angeboten werden.

In allen Gruppen werden die Kinder an jeweils fünf Wochentagen (Montag bis Freitag) pro Woche betreut. Betreuungsplätze für einzelne Wochentage oder Platz-Sharing werden nicht angeboten.

(1) Regelgruppen

Regelgruppen bieten insgesamt bis zu 30 Stunden Betreuungszeit. Das Angebot findet jeden Vormittag und an einzelnen Nachmittagen statt mit einer Unterbrechung über die Mittagszeit. Eine Teilnahme am Mittagessen ist nicht möglich. Das Angebot der Regelgruppe gilt nur für Kinder ab drei Jahren.

(2) Verlängerte Öffnungszeiten

Verlängerte Öffnungszeiten sind ein Angebot von sechs oder sieben Stunden durchgehende Betreuungszeit längstens bis 14:00 Uhr. Die Teilnahme am warmen Mittagessen ist nicht verpflichtend. In Krippengruppen mit verlängerten Öffnungszeiten ist eine Teilnahme am warmen Mittagessen verpflichtend.

(3) Ganztagesbetreuung mit 7,5 Stunden Betreuungszeit pro Tag

Ganztagesbetreuung kann mit 7,5 Stunden durchgehender Betreuungszeit angeboten werden. Die Teilnahme am warmen Mittagessen ist verpflichtend. Dieses Angebot steht Kindern ab zwei Jahren bis zum Schuleintritt zur Verfügung.

(4) Ganztagesbetreuung

Ganztagesbetreuung ist ein Angebot von acht, neun oder zehn Stunden durchgehende Betreuungszeit. Die Teilnahme am warmen Mittagessen ist verpflichtend.

(5) Alter der Kinder

Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten und Ganztagesbetreuung werden für Kinder im Alter von acht Monaten bis zum Schuleintritt angeboten.

(6) Weitere Regelungen

Ausnahmen von der Verpflichtung zum warmen Mittagessen bestehen in Kindertageseinrichtungen, die aufgrund räumlich begrenzter Kapazitäten nicht für alle Kinder ab acht Stunden tägliche Betreuungszeit ein warmes Mittagessen anbieten können. Ebenfalls besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme am Mittagessen im ersten Monat der Eingewöhnung.

Die Kindertageseinrichtungen bieten unterschiedliche Betreuungsblöcke mit festen Betreuungszeiten an, die von den Sorgeberechtigten gewählt werden können. Die Sorgeberechtigten sollen ihr Kind nur innerhalb dieser vereinbarten Betreuungszeiten bringen und holen. Eine Änderung des vereinbarten

Betreuungsblockes ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich, sofern der gewünschte Betreuungsblock in der Einrichtung freie Kapazitäten hat.

Wird ein Kind vor oder nach dem vereinbarten Betreuungsblock gebracht oder abgeholt, wird eine zusätzliche Gebühr fällig.

§ 6 Schulkindbetreuung

Für **Schulkinder** stehen folgende Betreuungsangebote zur Auswahl:

Sechs Stunden mit Mittagessen (das Kind kommt nur nach Ende der Zeiten der „verlässlichen Grundschule“ in die Kindertageseinrichtung).

Sieben Stunden mit Mittagessen (das Kind kommt vor Beginn und nach Ende der Zeiten der „verlässlichen Grundschule“ in die Kindertageseinrichtung).

Beide Angebote für Schulkinder schließen eine ganztägige Betreuung während der Schulferien im Rahmen der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung mit ein.

Das Angebot der Schulkindbetreuung wird mit Wirkung zum 01.09.2021 sukzessive beendet. Dies bedeutet, dass alle zum 01.01.2021 bestehenden Betreuungsvereinbarungen von Schulkindern bis zum Ende ihrer Grundschulzeit erhalten bleiben, Neuaufnahmen in die Schulkindbetreuung sind jedoch ab diesem Zeitpunkt ausgeschlossen.

§ 7 Reduzierung der Betreuung

Kinder, die aufgrund ihrer Entwicklung mit einer Betreuung nach § 5 überfordert sind, können mit einer reduzierten Stundenzahl betreut werden, wenn dies den Widerruf der Aufnahme nach dieser Satzung verhindern und so die Integration des Kindes in die Kindergruppe fördern kann. Gleiches gilt für Kinder, deren Verhalten einen besonders erhöhten personellen und pädagogischen Bedarf erfordert, der nicht im vollen Umfang im Rahmen des von den Sorgeberechtigten gewünschten Betreuungsumfangs in der jeweiligen Kindertageseinrichtung zur Verfügung steht. Die Stundenreduzierung kann zeitlich befristet sein und ist unabhängig von zusätzlich gewährten Hilfen etwa in Form von Inklusionsleistungen für Kinder in Kindertageseinrichtungen im Rahmen des SGB IX. Die Entscheidung über eine mögliche Stundenreduzierung trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung gemeinsam mit der pädagogischen Fachberatung der Abteilung Kindertagesbetreuung.

§ 8 Schließtage

Die Kindertageseinrichtung erstellt für jedes Kalenderjahr einen Schließtageplan. Dieser Schließtageplan enthält insgesamt 30 Schließtage der Kindertageseinrichtung. Heilig Abend, Silvester, Schmotziger Donnerstag und Gründonnerstag zählen hier als halbe Werktage. In den Schulsommerferien schließt die Kindertageseinrichtung bis zu drei Wochen am Stück. Während dieser 30 Schließtage findet keine Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung statt.

§ 9 Ferienbetreuung

Für Familien, die während der Schließtage in den Schulsommerferien zwingend und aus triftigen Gründen auf eine zusätzliche Betreuung angewiesen sind, kann eine Betreuung in einer anderen Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen werden. Über das Vorliegen der zwingenden und triftigen Gründe entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung, in der das Kind regelmäßig betreut wird. Die Notwendigkeit einer solchen zusätzlichen Betreuung muss von den Sorgeberechtigten spätestens bis Ende Mai des jeweiligen Jahres angezeigt werden. Diese Form der zusätzlichen Betreuung ist für Kinder unter drei Jahren ausgeschlossen. Der Betreuungsumfang kann höchstens den Umfang der regulären Betreuung des Kindes und höchstens den in der

Ferieneinrichtung regelmäßig angebotenen Betreuungsrahmen umfassen. Die zusätzliche Betreuung für Kinder mit besonderem Förderbedarf wird im Einzelfall von der Leitung der Kindertageseinrichtung und der Abteilung Kindertagesbetreuung entschieden. Das Ferienbetreuungsangebot ist nur wochenweise buchbar; einzelne Tage sind nicht buchbar. Für die Ferienbetreuung besteht ein verbindlicher Anmeldeschluss bis zum 31.05. desselben Jahres.

Voraussetzungen für eine Ferienbetreuung ist ein Nachweis der Arbeitgeber beider Sorgeberechtigter über die Notwendigkeit einer Ferienbetreuung zu den erforderlichen Zeiten (bei alleinsorgeberechtigten genügt deren einzelner Nachweis).

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich dazu, dass das Kind in die entsprechende Gruppe vor dem Beginn der Ferienbetreuung eingewöhnt wird. Diese Eingewöhnung kann in Form eines Hospitationstermins in der Ferieneinrichtung stattfinden.

§ 10 Abmeldung/Widerruf der Aufnahme

(1) Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes durch die Sorgeberechtigten muss schriftlich über die Kindertageseinrichtung erfolgen und ist nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende oder zum 15. eines Monats möglich.

Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind am Ende des Kindergartenjahres (31.08.) zur Schule überwechselt. Auf Antrag kann ein Kind bis zum tatsächlichen Schulbeginn im September die Kindertageseinrichtung besuchen. Dieser Antrag muss bis zum 15.04. des Jahres des Schulbeginns schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung gestellt werden.

(2) Widerruf der Aufnahme

Die Stadt Singen behält sich den Widerruf der Aufnahme vor.

Widerrufsgründe sind unter anderem:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen oder
- b) die Nichtzahlung bzw. teilweise Nichtzahlung einer fälligen Gebührensuld über 3 Monate trotz schriftlicher Mahnung oder
- c) der Wegzug des Kindes aus der Stadt Singen oder
- d) nicht ausgeräumte, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Sorgeberechtigten und Kindertageseinrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines von der Stadt Singen anberaumten Einigungsgespräches, oder
- e) die erhebliche Beeinträchtigung des Einrichtungsbetriebes durch das Verhalten eines Kindes bzw. wenn die pädagogische Möglichkeit der Kindertageseinrichtung ausgeschöpft sind, um den besonderen Bedürfnissen eines Kindes gerecht werden zu können oder
- f) das Entfallen der Voraussetzungen für eine Härtefallaufnahme oder
- g) die wiederholte und grobe Pflichtverletzung der Sorgeberechtigten bzw. der/des alleinigen Sorgeberechtigten oder
- h) das wiederholte verfrühte Bringen oder verspätete Abholen eines Kindes bzw. die wiederholte Nutzung von nicht gebuchten Betreuungsstunden im Zeitblockangebot oder

Der Widerruf kann bis zum 10. eines Monats mit Wirkung zum ersten des folgenden Monats schriftlich erklärt werden. Der Widerruf kann auch ohne Einhaltung einer Frist erklärt werden, wenn der Stadt die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses auch nur für die Dauer der Frist unzumutbar ist.

Zur Vermeidung eines Widerrufs der Aufnahme können für die Aufnahme und Betreuung des Kindes Nebenvereinbarungen zum Aufnahmebescheid getroffen werden.

§ 11 Datenverarbeitung

In den Kindertageseinrichtungen werden personenbezogene Daten im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorgaben erhoben und verarbeitet. Werden Daten darüber hinaus erhoben oder verarbeitet, werden die Sorgeberechtigten um eine Einwilligung gebeten. Diese Einwilligung kann jederzeit von den Sorgeberechtigten widerrufen werden ohne Nachteil für das Betreuungsverhältnis.

§ 12 Aufsicht

Das pädagogische Personal ist während der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtungen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind die Sorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.

Insbesondere tragen die Sorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung, ob das Kind allein nach Hause gehen darf oder von welchen Personen es abgeholt wird.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal in den Räumen der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Sorgeberechtigten bzw. einer von den Sorgeberechtigten mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Sorgeberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertageseinrichtung an der Grundstücksgrenze.

Bei einem von der Stadt Singen übernommenen Fahrdienst gilt die Verantwortung der der Stadt Singen von und bis einschließlich zum Einstieg oder Ausstieg an vereinbarter Haltestelle.

Bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest und Ähnlichem liegt die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht beim pädagogischen Personal der Einrichtung, sondern bei den Sorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten.

§ 13 Versicherungen und Haftung

Die Kinder sind nach den Bestimmungen des SGB VII bei Unfall versichert:

- a) auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung,
- b) während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung,
- c) während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb ihres Grundstücks (Spaziergang, Feste, Ausflüge, Schwimmen und dergleichen).

Alle Unfälle, die auf dem Wege zur und von der Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

Für die Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Sorgeberechtigten.

§ 14 Regelung in Krankheitsfällen und Infektionsschutz

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das gleiche gilt beim Auftreten von Läusen/Nissen, Flöhen u.ä. Parasiten.

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit im Sinne des § 34 IfSG (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps (Ziegenpeter/Wochentölpel), Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muss der Leitung der Kindertageseinrichtung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Kindertagesbetreuung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

Die Wiederezulassung der betreuten Kinder ist erst zulässig, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaugung durch sie nicht mehr zu befürchten ist und dies bei den schweren und bedrohlichen Erkrankungen im Sinnes des „Hygieneleitfadens für die Kindertagesbetreuung“ des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attests nachgewiesen ist. Bei Erkrankungen für die kein schriftliches Attest nach diesem Hygieneleitfaden erforderlich ist, kann das erforderliche ärztliche Urteil auch von den Sorgeberechtigten schriftlich für die Einrichtung dokumentiert werden. Besucht das Kind wieder die Kindertageseinrichtung, ohne dass eine Bescheinigung vorgelegt wurde, haften die Sorgeberechtigten für die Folgen.

Die Fachkräfte der Kindertageseinrichtung behalten sich das Recht vor – zum Schutz der anderen –, krank erscheinende Kinder nach Hause zu schicken, z. B. bei starkem Husten, Durchfall usw. und Kinder, bei denen wiederholt Läuse/Nissen, Flöhe u.ä. Parasiten auftreten, erst nach Vorlage eines ärztlichen Attests über die erfolgreiche Behandlung wieder in der Einrichtung zu betreuen.

§ 15 Elternbeirat

Entsprechend § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) Baden-Württemberg werden in Kindertageseinrichtungen von den Sorgeberechtigten Elternbeiräte gebildet. Die Wahl und Aufgaben richten sich nach den hierzu ergangenen Landesrichtlinien.

Teil B Gebühren

§ 16 Benutzungs- und Verpflegungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Höhe der Gebühren wird vom Gemeinderat der Stadt Singen durch diese Satzung mit einem Gebührenverzeichnis festgesetzt. Von einer Änderung werden die Sorgeberechtigten rechtzeitig benachrichtigt.
- (4) Die Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Singen sind für 11 Monate zu bezahlen. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (5) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze auf 50 vom Hundert der Monatsgebühr.
- (6) Die Gebühren sind jeweils im Voraus bis zum ersten Werktag des Monats an die Stadtkasse Singen unter Angabe des jeweiligen Personenkontos zu bezahlen.
- (7) Da die Gebühr eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung darstellt, ist sie auch während der Ferien (mit Ausnahme des Monats August), bei längerem Fehlen des Kindes oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung aus betrieblichen

Gründen zu zahlen. Wird die Einrichtung aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik) geschlossen und dauert eine solche Schließung nicht länger als zwei Wochen, bleibt die Benutzungsgebühr zu zahlen; bei einer Schließung aufgrund höherer Gewalt von längerer Dauer als zwei Wochen entfällt der Betrag i.H.v. 1/30 des Monatsbeitrages für jeden Tag, den die Schließung zwei Wochen überschreitet.

- (8) Bei der erforderlichen Nutzung von Ferienbetreuung wird eine gesonderte, zusätzliche Benutzungsgebühr erhoben.

§ 17 *Gebührenhöhe*

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder im Haushalt des Gebührenschuldners, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen der Stadt Singen aufgenommen sind und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Für das 2. Kind gilt die ermäßigte Gebühr, das 3. und jedes weitere Kind in einer städtischen Kindertageseinrichtung sind gebührenfrei. Dies gilt nicht für die Verpflegungsgebühr. Die Rangfolge richtet sich absteigend nach Alter. Eine Veränderung bei der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder muss vom Gebührenschuldner unverzüglich angezeigt werden. Die Gebühr wird ab dem Monat neu festgesetzt, in dem die Änderung angezeigt wurde bzw. durch vorhandene personenbezogene Daten bekannt wird.
- (2) Es werden zur Deckung des entstehenden Aufwandes Gebühren erhoben, die sich aus dem beiliegendem Gebührenverzeichnis ergeben, welches als Anlage in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Bei verfrühtem Bringen eines Kindes vor dem vereinbarten Betreuungsblock bzw. verspätetem Abholen nach dem vereinbarten Betreuungsblock wird eine zusätzliche Gebühr pro angefangener Stunde und Kind fällig.
- (4) Beim Ausscheiden vor dem 15. September ist für diesen Monat nur die halbe Gebühr zu zahlen.
- (5) Werden in Kindertageseinrichtungen warme Mahlzeiten angeboten, wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren eine Verpflegungsgebühr erhoben.

§ 18 *Gebührensschuldner*

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten bzw. ist die/der alleinig Sorgeberechtigte des Kindes. Des Weiteren kann auch Gebührensschuldner werden, wer die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung beantragt und damit die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 19 *Entstehung und Fälligkeit*

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Veranlagungszeitraums (§ 16 Absatz 5), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren und Verpflegungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraums (§ 16 Absatz 5) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird

- die Gebührenschuld mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (4) Die Zahlung der Benutzungsgebühr und der Verpflegungsgebühr soll im Lastschriftverfahren erfolgen.

§ 20 Umsatzsteuer

Sofern und soweit gebühren-/entgeltpflichtige Leistungen jetzt oder zukünftig der Umsatzsteuer unterworfen werden, wird zusätzlich zu den Gebühren/Entgelten die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft am 01. Juni 2021. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Singen (Hohentwiel) in der Fassung vom 05.05.2020 und die Benutzungsordnung in der Fassung vom 24.04.2018 außer Kraft.

Singen, den 24.03.2021

Bernd Häusler

Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Information der Stadt Singen zum Datenschutz bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) durch die kommunalen Kindertageseinrichtungen und die Stadt Singen als Träger

1. Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO

Stadt Singen (Htwl.) Oberbürgermeister: Bernd Häusler, Hohgarten 2, 78224 Singen Tel.: 07731/85-0 E-Mail: info@singen.de

2. Datenschutzbeauftragte/r

Behördlicher Datenschutzbeauftragter Tel. 07731/ - 85 500 E-Mail: datenschutzbeauftragter@singen.de

3. Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage

Die personenbezogenen Daten der Kinder und der Eltern werden zu nachfolgendem Zweck verarbeitet: Übermittlung von Anliegen, die an die Kindertagesstätte oder den Träger gerichtet sind und ihrer bzw. seiner Verantwortung unterliegen. Das sind bspw. Anmeldungen auf einen Kita-Platz beim E-Government-System Litte Bird, Kitaanmeldungen, Einwilligungserklärungen, Aufnahmebögen, Gruppenbücher, Beobachtungsaufzeichnungen für Entwicklungsgespräche, Foto- und Videoaufnahmen, Namen der Elternbeiräte und Weitergabe an dem Gesamtelternbeirat, oder Einziehungsermächtigungen für Kita-Gebühren und weitere bereitgestellte Möglichkeiten. Die Rechtsgrundlage(n) zur Verarbeitungstätigkeit bilden der Art. 6 Abs. 1 Buchst. a, c und e und Abs.3 DS-GVO sowie die §§ 67 ff. SGB X und §§ 61 SGB VIII in Verbindung mit § 35 Abs.1 und Abs.2 SGB I und für den Träger auch § 4 Landesdatenschutzgesetz. Sofern die bzw. der Verantwortliche Daten zu einem anderen als ursprünglich angegebenen Zweck verarbeiten muss, wird die betroffene Person nach den Maßgaben des Art. 13 Abs. 3 DSGVO informiert.

4. Geplante Speicherdauer

Die Daten werden ab sofort und nur so lange gespeichert, wie dies für die Erreichung des genannten Zwecks erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen eine Speicherung vorschreiben.

Grundsätzlich gilt: Daten, deren Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind oder für deren weitere Verarbeitung keine Einwilligung mehr vorliegt, werden gelöscht bzw. vernichtet. Das gilt auch für die Daten der Kinder (und deren Eltern), die die Einrichtung verlassen haben. Daten werden nur dann länger aufbewahrt, wenn es dafür eine gesetzliche Rechtsgrundlage gibt oder die Eltern eingewilligt haben. Dies gilt unabhängig von der Art des Datenträgers (Papier, Festplatte, Netzwerk). Sind Gerichtsverfahren anhängig oder Verwaltungsverfahren noch nicht abgeschlossen, kann es sein, dass Daten für diesen längeren Zeitraum aufbewahrt werden müssen. Das gilt auch, wenn aus bestimmtem Anlass Schadensersatzpflichten nicht auszuschließen sind oder Aufbewahrungspflichten bestehen. Die Dauer der Aufbewahrungspflicht richtet sich nach der dienstlichen Notwendigkeit und etwaigen Rechtsvorschriften. Archivrechtliche Anforderungen sind zu beachten. In all diesen Fällen werden nur die dafür relevanten Daten weiter aufbewahrt, keinesfalls sämtliche bisher verarbeitete Daten. Nach Ende der Betreuungszeit erhalten die Eltern die Beobachtungsbögen sowie Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen in einem Portfolio-Ordner Ihres Kindes. Weiterhin erhalten die Eltern neben den Dokumentationen auch die Zeichnungen und andere Werke ihres Kindes ausgehändigt, wenn sie die Einrichtung verlassen. Ton-, Bild- und Videoaufzeichnungen können nur in den Teilen an die Eltern weitergegeben werden, auf denen ausschließlich ihr eigenes Kind zu hören bzw. zu sehen ist.

5. Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich auf Grundlage der o.g. gesetzlichen Bestimmungen oder mit Einwilligung der betroffenen Person. Zur Erfüllung des Zwecks ist grundsätzlich keine Offenbarung personenbezogener Daten gegenüber Dritten erforderlich. Ist dies in Einzelfällen notwendig, erfolgt eine gesonderte Information zu den gesetzlichen Bestimmungen oder auf Grundlage einer zusätzlichen Einwilligungserklärung. Eine

gesonderte Information oder zusätzliche Einwilligungserklärung entfällt für die Übermittlung personenbezogener Daten an das Gesundheitsamt beim Landratsamt Konstanz zur Erfüllung der Verpflichtung zur Kinder- und Jugendgesundheit und zur Zahngesundheit nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst. Die Weitergabe einer Bescheinigung zur Übernahme des Elternbeitrags nach dem SGB VIII an das Landratsamt Konstanz erfolgt nach entsprechender Beauftragung durch die / den Sorgeberechtigten und bedarf daher keiner zusätzlichen Einwilligung. Der zur Zweckerfüllung erforderliche Austausch personenbezogener Daten zwischen Organisationseinheiten innerhalb der Stadtverwaltung (Kindertageseinrichtung und Trägerabteilung Kindertagesbetreuung und Verwaltungseinheiten zum Gebühreneinzug und Abwicklung der städtischen Kita-Gebührensatzung und Benutzungsordnung und zur Dienst- und Fachaufsicht sowie zur pädagogischen Fallberatung stellt keine Übermittlung sondern eine interne Nutzung im Sinne von §§ 67 ff. SGB X in Verbindung mit §§ 61 ff. SGB VIII dar.

6. Betroffenenrechte

Sie haben als von einer Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person folgende Rechte:

- Gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO können Sie Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruht, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen.
- Gemäß Art. 15 DSGVO können Sie Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggfs. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen. Einschränkungen des Auskunftsrechts ergeben sich § 9 Landesdatenschutzgesetz und den §§ 82, 82a und 83 SGB X.
- Gemäß Art. 16 DSGVO können Sie die unverzügliche Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen.
- Gemäß Art. 17 DSGVO können Sie die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.
- Gemäß Art. 18 DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird oder die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen oder wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen.
- Gemäß Art. 21 DSGVO können Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Dieses Widerspruchsrecht ist das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die für die Wahrnehmung einer uns übertragenen Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten Ihrer Person überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- Gemäß Art. 20 DSGVO können Sie Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen verlangen. (»Recht auf Datenübertragbarkeit«)
- Gemäß Art. 77 DSGVO können Sie sich unbeschadet anderer Rechtsbehelfe bei der für Sie zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den

7. Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung

Es besteht keine Pflicht der betroffenen Person zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten. Bei unzureichender Bereitstellung erforderlicher personenbezogener Daten kann durch den Träger jedoch keine Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung erfolgen, da er nach dem SGB VIII, dem Kindertagesbetreuungsgesetz und der städtischen Benutzungssatzung und Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen konkrete Aufgaben zu erfüllen hat.

Gekürzter Auszug aus dem Datenschutzkonzept in den städtischen Kindertageseinrichtungen

In den städtischen Kindertageseinrichtungen werden Daten in drei unterschiedliche Kategorien eingeteilt:

„**Portfolio**“ = im Sinne des Orientierungsplanes:

- Eingewöhnungstagebuch in aufbereiteter Form
- Dokumentation von Themenbeantwortungen, Projekte mit Bildern in aufbereiteter Form
- Werke der Kinder
- Fotos, Filme, Videos, Tonaufnahmen

„**Schriftliche Dokumentation**“ = pädagogische Inhalte:

- Ausgefüllte infans-Instrumente
- Gesprächsnotizen
- Gesprächs-Protokolle
- Notizen aus dem pädagogischen Alltag
- Dokumente zur Kooperation Kita-Schule
- Dokumente zur Kooperation mit anderen Fachdiensten (Jugendamt, Eingliederungshilfe, Sonderpädagogische Beratungsstelle, Frühförderstelle, Turnverein)
- Einschätzungsbogen/Antrag Integrationshilfe
- Testungen, Ergebnisse von Tests
- Mitteilungen ESU, ESU-Bögen
- Notizen, schriftliche Ausarbeitungen zur Planung der pädagogischen Arbeit mit dem Kind
- Protokolle anonyme Fallberatung
- Einverständniserklärungen für Teilnahme an Ausflügen

„**Kind-Akte**“ = Dokumente im Zusammenhang mit dem Benutzungsverhältnis:

- Unterschriebenes Benutzungsverhältnis mit allen notwendigen Anhängen
- Gesonderte Datenschutzvereinbarungen
- Schweigepflichtsentbindungen
- Änderungen bei den Betreuungszeiten
- Änderungen der Stammdaten
- Unfallanzeigen

Für das Führen eines **Portfolios** im oben genannten Sinne muss die Einwilligung der Eltern vorliegen. Die Nicht-Einwilligung oder der nachträgliche Widerruf der Einwilligung haben keinerlei Auswirkung auf die Aufnahme/Betreuung des Kindes in der Kita. Das Portfolio wird nach Verlassen des Kindes der Einrichtung entweder den Eltern übergeben oder sofort vernichtet.

Die **schriftliche Dokumentation** ist notwendig zur Erfüllung des Förderauftrages in der Kita nach § 22 SGB VIII und § 9 KiTaG BW und bedarf keiner Einwilligung, kann also auch nicht widerrufen werden. Die Inhalte der schriftlichen Dokumentation müssen vernichtet werden, wenn das Kind die Einrichtung verlässt oder können in Teilen den Eltern mitgegeben werden.

Die **Kind-Akte** enthält lediglich die Unterlagen, die für das Betreuungsverhältnis notwendig sind. Nach Auskunft der Abteilung Archiv müssen diese Unterlagen noch zwei Jahre aufbewahrt werden, nachdem das Kind aus der Kita ausgeschieden ist.

Aushang von Fotos

Fotos usw. dürfen nur nach voriger Einwilligung gemacht werden. Eine entsprechende Einwilligungserklärung wird den Vorlagen für den Aufnahmeantrag beigelegt.

Fotos dürfen nur in der Kita selbst und nicht von außen (z.B. für vorbeigehende Passanten) einsehbar angebracht werden.

Der Aushang von einzelnen Dokumentationen von Themenbeantwortungen ist nur nach voriger Einwilligung der Sorgeberechtigten möglich. Eine entsprechende Einwilligungserklärung wird den Vorlagen für den Aufnahmeantrag beigelegt.

Die Beschriftung von Garderobe, Gruppenraum, Wickelbox, Postbox, Dorfplan usw. ist nur nach Einwilligung der Sorgeberechtigten möglich. Eine Entsprechende Einwilligungserklärung wird den Vorlagen für den Aufnahmeantrag beigelegt.

Vorgehensweise bei Veranstaltungen, Elternabenden, Vorfürhungen usw.

Zu Beginn jeder Veranstaltung werden alle Besucher darauf hingewiesen, dass das Persönlichkeitsrecht Dritter zu wahren ist, d.h. wenn ein Foto ohne Zustimmung des Abgebildeten (oder der Sorgeberechtigten bei Minderjährigen) ins Internet gestellt oder anderweitig veröffentlicht wird, wird das Recht am eigenen Bild verletzt und kann zivilrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen haben. Die Kita übernimmt keine Verantwortung, wer Fotos/Videos o.ä. macht und was mit diesen Medien geschieht.

Die Kitas stellen grundsätzlich keine Bilder, die Kinder, Mitarbeitende, Eltern oder Gäste zeigen, ins Internet. Werden Bilder von Veranstaltungen für die Veröffentlichung genutzt, wird von den darauf abgebildeten Personen oder deren Sorgeberechtigten eine explizite Einwilligung eingeholt. Handelt es sich um Veranstaltungen mit vielen Personen, so können für die Veröffentlichung auch Bilder genutzt werden, wenn diese in der Öffentlichkeit stattfindet und die Veranstaltung als solche Gegenstand des Bildes ist und nicht die teilnehmenden Personen.

Auskunftsrecht der Eltern

Die Eltern haben immer ein Recht darauf zu erfahren, welche Daten verarbeitet werden und zu welchem Zweck. Die Auskunft erfolgt nur auf schriftliche Anfrage der Eltern und wird im Einzelfall mit der Abteilung besprochen.

Hinweise für die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

Nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes muss jedes Kind, bevor es in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird, einmalig ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchungen gelten auch die Früherkennungsuntersuchungen U3 bis U9 von Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (Kinder-Richtlinie in der Fassung vom 18. Juni 2015 – BAnz AT 18.08.2016 B1 -, zuletzt geändert am 19. Oktober 2017 – Banz AT 15.03.2018 B2 -) nach § 26 Abs. 2 i.V.m. § 25 Abs. 4 S. 2 SGB V.

Außerdem muss zusätzlich zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Impfberatung der Personensorgeberechtigten bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes erfolgt sein.

Bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten haben die Personensorgeberechtigten dem Träger der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung auszuhändigen.

Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung zurückliegen. Ist bei einem Kind, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden soll, innerhalb dieses Zeitraums bereits die ärztliche Früherkennungsuntersuchung U3 bis U9 durchgeführt worden, ist eine ärztliche Untersuchung aufgrund des Kindergartengesetzes nicht mehr erforderlich.

In diesen Fällen genügt es, wenn die ärztliche Bescheinigung aufgrund des vorliegenden Untersuchungsergebnisses und der durchgeführten Impfberatung ausgestellt wird.

Den Vordruck der ärztlichen Bescheinigung erhalten die Personensorgeberechtigten des Kindes von der Leitung der Kindertageseinrichtung. Diese wird dem Arzt zur Ausfüllung übergeben.

Wenn der Nachweis über eine ärztliche Impfberatung nicht erbracht wurde, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt und übermittelt diesem personenbezogene Angaben (§ 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz).

Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Vom 19. Januar 2018 – Az.: 5423.1/7 –

1 Allgemeines

1.1 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung einmalig ärztlich untersucht werden. Kindertageseinrichtungen sind gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen.

1.2 Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken entgegenstehen.

1.3 Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3 bis U9 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (Kinder-Richtlinie in der Fassung vom 18. Juni 2015 – BAnz AT 18.08.2016 B1 –, zuletzt geändert am 18. Mai 2017 – BAnz AT 24.07.2017 B2 –) nach § 26 Absatz 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch:

- U3: vierte bis fünfte Lebenswoche,
- U4: dritter bis vierter Lebensmonat,
- U5: sechster bis siebter Lebensmonat,
- U6: zehnter bis zwölfter Lebensmonat,
- U7: 21. bis 24. Lebensmonat,
- U7a: 34. bis 36. Lebensmonat,
- U8: 46. bis 48. Lebensmonat,
- U9: 60. bis 64. Lebensmonat,

1.4 Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung durchgeführt worden sein.

1.5 Vor der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung hat zusätzlich eine ärztliche Impfberatung der Personensorgeberechtigten bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes zu erfolgen.

1.6 Zweck der ärztlichen Impfberatung ist es, dem Impfschutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen ein besonderes Augenmerk zu schenken und zu einem altersgemäßen Impfschutz beizutragen.

1.7 Die ärztliche Impfberatung hat zeitnah vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zu erfolgen.

2 Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

2.1 Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten dem Träger der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung auszuhändigen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob gegen die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken bestehen oder, dass bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung des

Kindes, sofern eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt, die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in Kindertagesbetreuung mit Fachkräften der Kindertageseinrichtung geklärt werden. Die Bescheinigung muss darüber hinaus den Nachweis enthalten, dass eine Impfberatung bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes erfolgt ist.

2.2 Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung ist der Vordruck nach dem als Anlage beigefügten Muster zu verwenden.

3 Aufgaben des Trägers der Kindertageseinrichtung

3.1 Der Träger der Kindertageseinrichtung hat die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, dass das Kind vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden muss sowie eine ärztliche Impfberatung stattfinden muss. Hierzu lässt er den Personensorgeberechtigten einen Vordruck der ärztlichen Bescheinigung nach dem als Anlage beigefügten Muster zukommen und kontrolliert die Vorlage der ausgefüllten Bescheinigung durch die Personensorgeberechtigten.

3.2 Wenn der Nachweis über eine ärztliche Impfberatung nicht erbracht wurde, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

4 Ergänzende Bestimmungen

4.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und -arbeiter der Einrichtung bei einem Kind deutlich erkennbare Entwicklungsverzögerungen oder -störungen wahr, empfehlen sie den Personensorgeberechtigten eine Vorstellung des Kindes bei einer Kinderärztin oder einem Kinderarzt oder einer Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle. Auskunft über geeignete Frühförder- beziehungsweise Beratungsstellen im Stadt- oder Landkreis gibt das zuständige Gesundheitsamt, die regionale Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Nach Einwilligung der Personensorgeberechtigten kann die Kindertageseinrichtung den Kontakt zur Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise Sonderpädagogischen Beratungsstelle auch direkt herstellen.

4.2 Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten.

4.3 Wird der Nachweis über die ärztliche Impfberatung nicht erbracht, kann dies nach § 73 Absatz 1a Nummer 17a IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 2 500 Euro durch die Ortpolizeibehörde geahndet werden.

5 Die Regelungen zur ärztlichen Untersuchung gelten für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege entsprechend.

6 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2024 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift treten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 28. September 2009 (GABl. S. 261, K. u. U. S. 202) außer Kraft.

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN – Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 Seite 13).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und

somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A / E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Röteln • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"> • Cholera-Bakterien • Diphtherie Bakterien • EHEC-Bakterien 	<ul style="list-style-type: none"> • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Windpocken (Varizellen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektion • Mumps • Pest • Röteln • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Behrungsbogen Robert Koch-Institut Stand 22.01.14 mit Änderungen des Infektionsschutzgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615)

Hinweise zum Infektionsschutz

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Kindertageseinrichtung besucht, kann es andere Kinder, ErzieherInnen oder BetreuerInnen anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt informieren. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmt, wann Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf (siehe Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG – Seite 11-13).

In Gemeinschaftseinrichtungen bestehen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der in §34 IfSG genannten Krankheiten. Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Die Übertragungswege der genannten Erkrankungen sind unterschiedlich:

1. Schmierinfektion

Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch Schmierinfektionen zustande oder es handelt sich um sogenannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).

2. Tröpfcheninfektion

Durch Tröpfchen werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen.

3. Kontaktinfektionen

Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar und Hautkontakte.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits andere Kinder oder Personen angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Kinder oder anderer Personen. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera, Diphtherie, EHEC, Typhus, Paratyphus und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Es stehen gegen einige Krankheiten Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann ein Besuchsverbot ggf. auch aufgehoben werden.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten.

Masernschutzgesetz (§ 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz)

Seit dem 01.03.2020 müssen Eltern nachweisen, dass ihre Kinder vor Eintritt in die Kita die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Impfungen gegen Masern erhalten haben oder bei den Kindern eine entsprechende Immunität besteht.

Kinder ab einem Jahr müssen eine erste Masern-Schutzimpfung oder eine Masern-Immunität nachweisen.

Kinder ab zwei Jahren müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen oder ein ärztliches Zeugnis über eine ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen. Die Immunität kann durch einen Bluttest (sog. Titerbestimmung) festgestellt werden. Die Kosten für ein ärztliches Attest müssen in der Regel die Eltern selbst bezahlen.

Liegt bei dem Kind eine medizinische Kontraindikation vor, muss diese durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

Die Nachweise müssen der Leitung vorgelegt werden. Die Leitung wird zur Dokumentation dieses Nachweises ein Formular ausfüllen, das in die „Kind-Akte“ aufgenommen wird. Die Leitung muss das Gesundheitsamt informieren, wenn kein Masernschutz nachgewiesen werden kann.

Kinder, für die kein ausreichender Nachweis vorgelegt werden kann, dürfen in der Kita nicht betreut werden.

Elternbeirat

Auszug aus dem Kindergartengesetz für Baden-Württemberg i. d. F. vom 09.04.2003 (Ges.Bl. Seite 165). Der § 5 Abs. 1 des Kindergartengesetzes lautet:

„Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her“.

Näheres ergibt sich aus den folgenden Richtlinien über Bildung und Aufgaben des Elternbeirates:

Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Bildung und die Aufgabe der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes

Bekanntmachung vom 15.08.2008. Az. 24-6930.7/3 (K. u. U. vom 01. April 2008, S. 81)

1 Allgemeines

- 1.1 Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.
- 1.2 Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.
- 1.3 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Sorgeberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2 Bildung des Elternbeirates

- 2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden Eltern der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger einberufen.
- 2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.
- 2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
- 2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- 2.6 Scheidet das Kind eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

3 Aufgaben des Elternbeirats

- 3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit im Kindergarten zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Elternhaus und Träger zu fördern.
- 3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Bildung und Erziehung im Kindergarten verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere
 - 3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele des Kindergartens zu wecken,
 - 3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung des Kindergartens zu unterbreiten
 - 3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
 - 3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit des Kindergartens und seiner besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4 Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Kindergarten

- 4.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger des Kindergartens zusammen.
- 4.2 Der Träger sowie die Leitung des Kindergartens beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in den Kindergarten sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Programme zu hören.

5 Sitzungen des Elternbeirats

- 5.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.
- 5.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.

Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter des Kindergartens und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.